

Corona-Förderprogramme Übersicht - Stand 03.05.2021



***Hinweis:** Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.*

Rheinland-Pfalz:

Derzeit noch aktuell:

„Im Fokus – 6 Punkte für die Kultur“ - <https://www.fokuskultur-rlp.de/>

M 3: Kulturvereine für eine vielfältige Kultur

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind. Es werden Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten aufgefangen; max. 12.000.- €. **Antragsschluss verlängert bis 31. Dezember 2021**

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

Bund:

NEUSTART Kultur

Am 3.2.2021 hat die Bundesregierung beschlossen, **eine weitere Milliarde Euro** für NEUSTART Kultur in 2021 zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung zum Nachtragshaushalt 2021 am 21. April 2021 beschlossen, dass die Laufzeiten der einzelnen Förderlinien des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR bis Ende 2022 verlängert werden. Damit stehen die NEUSTART KULTUR Hilfsprogramme Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen auch bei weiteren Verschiebungen wirksam zur Verfügung. Jetzt werden rund **60 Teilprogramme** mit der zweiten Kulturmilliarde fortgesetzt und erweitert. **Fünfzehn Programme kommen neu hinzu.** Der Schwerpunkt der Förderungen liegt auf Hilfen für Künstlerinnen und Künstler sowie Stipendienprogrammen.

Der **Programmschwerpunkt** liegt mit bis zu 800 Millionen Euro im Bereich „**Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung**“ und somit auf der individuellen Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen.

Bis zu 250 Millionen Euro sind für „**Stipendienprogramme**“ vorgesehen und kommen somit unmittelbar einzelnen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturakteuren zugute.

Für den Programmbereich „**Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen**“ stehen nun zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für Umbaumaßnahmen zum erhöhten Gesundheitsschutz bereit.

Die Antragsstellung und Mittelvergabe erfolgt wie im letzten Jahr über die Verbände, Dachorganisationen und die Kulturfonds, die derzeit ihre Konzepte ausarbeiten. Sobald diese bekannt sind, veröffentlichen wir sie hier.

1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

derzeit gibt es noch keine aktuellen Ausschreibungen.

2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

Die Einrichtungen sollen neue Kulturprogramme entwickeln können, aus denen sich dann wiederum Auftragsmöglichkeiten für Künstler*innen ergeben. Zur Vereinfachung haben wir die Förderung nach **Sparten** aufgeteilt:

1. Spartenübergreifend (*Seite 2/3*)
 2. Soziokultur (*Seite 3*)
 3. Darstellende Kunst/Tanz (*Seite 3 - 6*)
 4. Musik (*Seite 6 - 8*)
 5. Bildende Kunst (*Seite 8*)
 6. Literatur/Sprache (*Seite 8/9*)
 7. Kino/Film (*Seite 9*)
 8. Museen (*Seite 10*)
- Sonstige Förderprogramme ab Seite 10*

Nicht alle aufgelisteten Förderinstitutionen erhalten ihre Mittel aus NEUSTART-Kultur; sie sind der Vollständigkeit halber trotzdem hier aufgeführt.

1. Spartenübergreifend

1.1 Kulturstiftung des Bundes

dive in – Programm für digitale Interaktionen - Zweite Förderrunde

In seiner Sitzung am 15.3.2021 bewilligte der Stiftungsrat u.a. die Fortführung des Förderprogramms **dive in**. Der Bund stellt für das Programm zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu **21,3 Millionen Euro** aus dem Rettungs- und Zukunftsprogramm **NEUSTART KULTUR** zur Verfügung.

Mit „dive in. Programm für digitale Interaktionen“ will die Kulturstiftung des Bundes daher bundesweit Kulturinstitutionen darin unterstützen und motivieren, mit **innovativen digitalen Dialog- und Austauschformaten** auf die aktuelle pandemiebedingte Situation zu reagieren.

Das Programm richtet sich an **gegenwartsorientierte Kulturinstitutionen aller künstlerischen Sparten sowie an Gedenkstätten, Bibliotheken, Soziokulturelle Zentren, Archive mit Archivgut in künstlerischen Sparten und an Festivals**. Es möchte diesen Institutionen ermöglichen, bis Ende des kommenden Jahres innovative Ideen und Vorhaben der digitalen Vermittlung umzusetzen, Formate zur Ansprache eines neuen Publikums zu erproben, mit neuen digitalen Anwendungen zu experimentieren und vorhandene Angebote weiterzuentwickeln.

Details zum Antragsverfahren werden Anfang Mai auf der Website veröffentlicht:

https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/film_und_neue_medien/detail/dive_in_programm_fuer_digitale_interaktionen.html

1.2 Beauftragte für Kultur und Medien Initiative KreativLandTransfer

Kulturstaatsministerin Monika Grütters unterstützt die Kultur- und Kreativwirtschaft in ländlichen Räumen im Rahmen der Initiative KreativLandTransfer mit weiteren 400.000 Euro. Zielgruppe der zweiten Phase des Modellprojekts sind Unternehmen und Solo-Selbständige, die ein kultur- oder kreativwirtschaftliches Projekt im ländlichen Raum umsetzen möchten. Interessentinnen und Interessenten können sich ab sofort mit einem Konzept bewerben. Insgesamt werden 12 Projekte bei der Realisierung ihres Vorhabens organisatorisch und finanziell gefördert. Dabei geben die Initiatorinnen und Initiatoren bereits geförderter Projekte ihr Wissen weiter und unterstützen die Gewinner bei der Umsetzung. Die ausgewählten Tandemprojekte erhalten konkrete Unterstützung in Höhe von 13.000€. Neben der parallelen Begleitung durch die Beste-Praxis-Projekte werden jedem Tandemprojekt darüber hinaus eine Ideenwerkstatt, ein erster gemeinsamer Workshop mit dem Beste-Praxis-Projekt sowie zwei anlass- und bedarfsorientierte Coachingtage ermöglicht. Interessenten für die zweite Phase können sich ausschließlich digital bewerben.

Antragsschluss: 23. Mai 2021

www.kreativlandtransfer.de

2. Soziokultur

Derzeit entwickeln der Bundesverband Soziokultur und der der Fonds Soziokultur neue Konzepte für die zweite Kulturmilliarde, die demnächst hier veröffentlicht werden.

3. Darstellende Kunst/Tanz

3.1 ASSITEJ Internationale Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche

Neustart Kultur - Junges Publikum (Vorab-Information)

NEUSTART KULTUR - Junges Publikum will alle professionellen Kinder- und Jugendtheater unterstützen, die Angebote für junges Publikum machen. Mit "Theater" sind hier Einzelkünstler*innen mit eigenem Gastspielprogramm, freie Theater mit und ohne Spielstätte, mobile Theater sowie Spielstätten und Theaterhäuser, die nicht in öffentlicher Trägerschaft

sind (Vereine, GmbHs, GbRs) gemeint. Die Fördersummen können zwischen 5.000 € und 200.000 € liegen, so dass Antragstellung und Abrechnung auch für Einzelkünstler*innen und kleine Theater möglich und machbar sind.

Voraussetzungen u.a.: die Theater erhalten **entweder unter 50%** ihres Gesamtetats aus öffentlicher (institutioneller) Förderung **oder** die öffentlichen Zuwendungen (institutionelle Förderung) betragen **bis zu 70%** des Gesamtetats, sind aber niedriger als die regelmäßigen Personalkosten einschließlich regelmäßig anfallender Honorarkosten z.B. für Technik, Gäste und Theaterpädagogik. Sie zeigen mindestens 30 Aufführungen pro Spielzeit für junges Publikum und haben in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 mindestens eine Neuinszenierung für junges Publikum zur Premiere gebracht. **Man braucht kein eigenes Haus oder eine eigene Spielstätte.**

Modul A: Realisierung aktueller Spielbetrieb (SAVE)

Fördersumme: 5.000 € - 200.000 €

Mit diesem Modul sollen bereits konzipierte und vorbereitete Spielpläne auch unter den einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie realisiert und umgesetzt werden. Diese Förderung soll dazu beitragen, Kinder- und Jugendtheater als Kulturorte zu erhalten. Sie richtet sich vor allem an Theater mit eigener Spielstätte. Es können bis zu 80% der Ausgaben für künstlerisches Personal übernommen werden. Der Eigenanteil an den Gesamtausgaben muss mindestens 20% betragen.

Modul B: Gastspielrealisierung (SHOW)

Fördersumme: 5.000 € - 200.000 €

Ziel ist, auch unter erschwerten Bedingungen Gastspiele zu ermöglichen, und das Theater auch im Rahmen einer aktiven Publikumsgewinnung an andere Orte zu bringen, um Kindern und Jugendlichen Theatererlebnisse zu ermöglichen. Die Förderung ermöglicht Theatern und Einzelkünstler*innen Gastspiele vor Ort. 80% der Ausgaben für künstlerisches Personal werden übernommen. Der Eigenanteil an den Gesamtausgaben muss mindestens 20% betragen.

Modul C: Zukunft gestalten (SUPPORT)

Fördersumme: 15.000 € - 200.000 €

Gefördert werden Projekte, die die Entwicklung neuer Strategien in der Theaterarbeit und Theatervermittlung für ein junges Publikum unter veränderten Bedingungen in den Fokus setzen, zum Beispiel:

- Anpassungen vorhandener künstlerischer Arbeiten an veränderte Bedingungen
- Ideenwerkstätten oder Labore für die Entwicklung innovativer Veranstaltungs- und Vermittlungsformate im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Bildungseinrichtungen, Künstler*innen und ggf. weiteren Institutionen.
- Klausurtagungen für Spielplankonzeptionen unter veränderten Bedingungen (ggf. mit externer Beratung)
- Produktionsunabhängige Recherchen zur Generierung von Inhalten und zukünftigen Konzeptentwicklungen mit Fokus auf ein junges Publikum (z.B. Zusammenarbeit zwischen Theatern und Autor*innen, internationalen Partnern:

Antragsfristen: Module A und B: spätestens 15. Oktober 2021 („Windhundverfahren“)
Modul C: zwei Antragsfristen - 11. Juni .2021 (Frist 1) und 12. August 2021

Die Fördergrundsätze werden aktuell erarbeitet; **die Fördermittel können noch nicht beantragt werden.**

<https://www.assitej.de/neustart/>

3.2 Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTHG)

„Erhalt und Stärkung der der Infrastruktur für Kultur in Deutschland – Live-Kulturveranstaltungen – Wort, Varieté und Kleinkunst “

Das Programm richtet sich an Veranstalter*innen von Live-Kulturveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen im Bereich Wort, Varieté und Kleinkunst mit überregionaler Bedeutung. Neben der Programmplanung zur Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Liveangebots in den Metropolen und dem ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, Professionalisierung oder Vernetzung im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Entwicklung alternativer „pandemiegerechter“ Kulturerlebnismodelle (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) ebenso wie nachhaltige oder barrierefreie Formate gefördert werden.

Antragsberechtigt als Veranstalter sind natürliche Personen wie Solo-Selbständige und Freiberufler*innen im Haupterwerb sowie rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften. Es betrifft Veranstalterinnen und Veranstalter von Live-Kulturprogrammen, die nicht in einer eigenen festen Spielstätte stattfinden, und die pandemiebedingt in 2020/2021 Veranstaltungen absagen bzw. umplanen mussten. Betreiber*innen von festen Spielstätten sind nicht antragsberechtigt.

Die Förderhöhe muss mindestens einen Umfang von 10.000 Euro haben; projektbezogene Investitionen in technisches Equipment sind förderfähig, sie dürfen jedoch nicht mehr als 15 % der Gesamtausgaben ausmachen. Die Fördersumme beträgt bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben.

Antragstellung ab 5. Mai 2021

<https://www.dthg.de/foerderung/livekultur/>

3.3 Dachverband TanzDeutschland

3.3.1 tanz digital

Mit tanz digital sollen Tanzkünstler*innen, Tanzensembles und Institutionen des Tanzes (Spielstätten, Archive, Tanzschulen, Vermittlungsprojekte u.a.) in der **medialen Präsentation künstlerischer Produktionen gestärkt und die Erprobung neuer technischer Mittel gefördert werden**. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30.000 €, für Kooperationen von Künstler*innen mit Archiven bis zu 40.000 €.

Möglich wird so ein modular und sukzessiv wachsendes Netzwerk von deutschen Ballettensembles und Tanztheatern, die innovative choreografische Formate für mediale Tanzproduktionen entwickeln und Live-Aufführungen (On-Demand) aus ihren Spielstätten per Stream verfügbar machen.

Ein weiteres Ziel des Programms tanz digital besteht in der Unterstützung der Grundlagenarbeit für die Nutzer*innen und Produzent*innen-Communities und in der modellhaften Entwicklung von Finanzierungsmöglichkeiten, sowie der Klärung von redaktionellen und rechtlichen Fragen, die sich im Zuge der schnell voranschreitenden Digitalisierung für die Tanzkunst und deren Sichtbarkeit im Internet stellen.

Die Ausschreibung erfolgt am 29.03.2021. Bewilligte Projekte können ab frühestens 1. Juni bis spätestens 31. Dezember 2021 umgesetzt werden.

Antragsfrist: 10.05.2021

<https://dachverband-tanz.danceinfo.de/index.php?id=projects>

3.3 Dachverband TanzDeutschland

3.3.2 DIS-TANZ-IMPULS - 3. Antragsrunde

Gegenstand der Impulsförderung sind Maßnahmen, die eine Neuausrichtung und zukunftsorientierte Umstrukturierung von **Tanzschulen oder kulturellen Einrichtungen für tanzpädagogische Angebote** beinhalten. Gefördert werden Investitionen und Anschaffungen, Personal- und Honorarkosten sowie Werbungskosten, die es ermöglichen, den Erhalt und Wiederbeginn des Betriebs zu unterstützen, die Programme zu stabilisieren und neue Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Antragsberechtigt sind Tanzschulen und kulturelle Einrichtungen für den Bereich der Tanzpädagogik, juristische und natürliche Personen. Der Begriff „Tanzschulen“ wird bei DIS-TANZEN nicht begrenzt auf Gesellschaftstanz-Schulen gebraucht, sondern meint Schulen und Angebote jeglicher Tanzrichtungen und Tanzstile. Die Schule oder Einrichtung muss dieses Angebot überwiegend (mindestens zu 50%) wirtschaftlich aus nicht-öffentlichen Mitteln und Einnahmen realisieren. Antragssummen von mind. 10.000€ bis max. 20.000€

In der Regel muss eine Kofinanzierung von mindestens 10% in Form zweckgebundener Eigenmittel, Personalkosten oder Drittmittel – sofern sie der Maßnahme in nachvollziehbarer Weise zuzuordnen sind – eingebracht werden.

Antragsfrist: 19. Mai 2021, Projektzeitraum: 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021

<https://www.dis-tanzen.de/antragstellung/dis-tanz-impuls>

FAQs: <https://www.dis-tanzen.de/beratung/faq>

4. Musik

4.1 Initiative Musik gGmbH – NEUSTART Kultur

Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie sogenannte Umsonst & Draußen Festivals

A Kleinstmusikfestival:

Kategorie 1: Zuschuss von 7.500Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinstmusikfestivals mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 99 bis zu 899 verkauften Eintrittskarten und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 75.000Euro

B Eintagesmusikfestivals:

Kategorie 2: Zuschuss von bis zu 15.000Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von eintägigen Festivals mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 900 bis zu 5.000 verkauften Eintrittskarten und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 75.001 bis zu 400.000Euro

Kategorie 3: Zuschuss von bis zu 45.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von eintägigen Festivals mit einer durchschnittlichen Anzahl von 5.001 bis zu 15.000 verkauften Eintrittskarten und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 400.001 bis zu 800.000Euro

Kategorie 4: Zuschuss von bis zu 75.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von eintägigen Festivals mit: -einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 15.000 verkauften Eintrittskarten und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 800.000 Euro

C Sogenannte Umsonst & Draußen Musikfestivals:

Kategorie 5: Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von sogenannten Umsonst & Draußen-Festivals mit einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 900 bis zu 10.000 Besucherinnen und Besuchern und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 100.000 Euro

Kategorie 6: Zuschuss von bis zu 45.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von Umsonst & Draußen-Festivals mit einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 10.001 bis zu 25.000 Besucherinnen und Besuchern und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 100.001 Euro bis zu 250.000 Euro

Kategorie 7: Zuschuss von bis zu 75.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von Umsonst & Draußen-Festivals mit einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 25.000 Besucherinnen und Besuchern und einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 250.000 Euro

Vergaberichtlinien: https://www.initiative-musik.de/wp-content/uploads/2021/01/201209_FG-Umsonst-Draussen-und-Kleine-Festivals_Endfassung_final.pdf

Antragsfrist: ab 01.02.2021 – längstens bis 31. Mai 2021 (Eine Antragstellung ist möglich, bis alle Fördermittel vergeben wurden)

4.2 Deutscher Musikrat

Förderprogramm Landmusik

Die Projektförderung Landmusik unterstützt Unternehmungen, die Musik im ländlichen Raum erlebbar machen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Region stärken. Projekte können anteilig bis zu 75% mit einem Förderbetrag von mindestens 2.000 bis maximal 10.000 € gefördert werden. Dieses Förderformat richtet sich an Profis und Laien gleichermaßen. Antragsberechtigt sind:

- Initiativen von engagierten Bürger*innen und/oder Einzelpersonen
- Kultur- und Bildungsinstitutionen (Musikschule, Kirche, Kulturverein, Schule, usw.)
- Kommunal oder bürgerschaftlich getragene Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform

Die geförderten Projekte müssen an einem konkreten Ort im ländlichen Raum stattfinden. Die fachkundige unabhängige Jury bewertet unter den eingehenden Anträgen die Qualität und die Kreativität des musikalischen Angebotes unter besonderer Berücksichtigung dieser Kriterien:

- Ermöglichung und Unterstützung von musikalischem/kulturellem Engagement
- Vernetzung musikalischer Bildungsangebote mit bestehenden Strukturen schaffen
- Anregung zu weiterem musikalischem/kulturellem Engagement
- besondere Kulturangebote mit Alleinstellungsmerkmal
- intergenerationelle, inklusive, interkulturelle Angebote
- breit angelegt, genreübergreifend, bezahlbar, erreichbar und für jeden/jede zugänglich

Ausschreibungszeitraum für die Projektförderung: 1.4.2021 bis 14.5.2021

Antragsschluss: 14.5.2021, 23:59 Uhr

<https://www.landmusik.org/projektfoerderung>

4.3 Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. (BMCO)

IMPULS – Das neue Förderprogramm für Amateurmusik in ländlichen Räumen

Im Rahmen des Förderprogramms **NEUSTART KULTUR** stellt Kulturstaatsministerin Monika Grütters mit dem neuen Förderprogramm **IMPULS** 10 Millionen Euro für die Amateurmusik in ländlichen Räumen bereit. Die Förderung soll den Musizierenden Impulse und Motivationshilfen zur nachhaltigen Stärkung und erhöhter Sichtbarkeit für den zeitnahen Neustart ermöglichen. Die Ensembles sollen zur schnellen Wiederaufnahme der Proben- und Konzerttätigkeit befähigt werden und Unterstützung bei durch die Pandemie beschleunigten Transformationsprozessen in den Bereichen (Wieder)gewinnung von Mitgliedern und Digitalität erhalten.

Fördermodule

Modul A: Kreativer Neustart, z.B. durch Gemeinschaftskonzerte oder innovative Proben- und Aufführungsformen

Modul B: Mitgliedergewinnung, z.B. durch neue Formen der Ansprache oder Projekte mit breiter Teilhabe und Diversität

Modul C: Strukturstärkung, z.B. durch Weiterbildungen, Organisationsentwicklung, digitales Arbeiten

Projektzeitraum: 01.07. – 31.12.2021; Förderhöhe: 2.500 – 15.000 €

Antragsstellung: 01. – 31.05.2021

<http://bundesmusikverband.de/impuls/>

5. Bildende Kunst

Derzeit sind keine aktuellen Corona-bedingten Förderprogramme bekannt.

6. Literatur/Sprache

6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

1. Digitales interaktives Programm für Kinder und Jugendliche

Gefördert werden Projekte zur digitalen, interaktiven literarischen Bildung, wobei dies bewusst offen für vielfältige, auch zielgruppenspezifische Ansätze zu verstehen ist.

Weitere geplante Antragszeiträume: 22. bis 28. Juni.

2. Tausende literarische (Wieder-)Begegnungen mit Autorinnen und Autoren

Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen, deren Gegenstand einen literarischen Charakter im Sinne der Satzung des Deutschen Literaturfonds hat und soweit Autorinnen und Autoren deutschsprachiger Gegenwartsliteratur beteiligt sind.

Die Förderung kann **nur von den Veranstaltern**, nicht von den Autorinnen und Autoren beim Deutschen Literaturfonds beantragt werden. Verbände und sonstige Institutionen können ebenfalls Projektmittel für konkrete Vorhaben beantragen. Verbände, Vereine, Institutionen und Veranstalter können ganze Programmpakete beantragen, auch die Förderung von Festivals ist möglich. Auch Mischformen zwischen Präsenzveranstaltung und digitalen Formaten können gefördert werden. Förderungsfähig sind nur Projekte, an denen mindestens drei literarische Autorinnen bzw. Autoren beteiligt werden. Dies umfasst sowohl Programmpakete, Lesereihen und Festivals als auch umfangreichere Einzelveranstaltungen.

Weitere geplante Antragszeiträume: 21. bis 27. Juni.

3. Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnen-autorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theater-stücke zwischen 1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorge-sehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist zunächst auf bis zu eine Million Euro begrenzt.

Antragsstart: 8. März, 12 Uhr

<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/>

6.2 Deutscher Übersetzerfonds:

Das Förderpaket umfasst fünf Programme:

Stipendien

- Radial-Stipendien – für in der Bundesrepublik lebende Übersetzer*innen aus dem Deutschen in andere Zielsprachen
- Extensiv initiativ – für Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen
- Projektfonds – zur Förderung von Angeboten von Kultureinrichtungen und Initiativen der Freien Szene, die sich dem literarischen Übersetzen widmen
- Entwicklung innovativer, digitaler Formen der Sicherung und Vermittlung übersetzerischen Wissens in einer neuen Online-Plattformen

Bewerbungstermin für die zusätzlichen DÜF-Stipendien und die Radial-Stipendien: 15.5.2021, 15.9.2021.

Bewerbungstermin extensiv initiativ: 15. Juni 2021

Antragschluss Projektfonds: 30. April 2021

<http://www.uebersetzerfonds.de/#27/neustart-kultur-mit-impulsen-fuer-die-uebersetzungskultur->

6.3 VG Wort

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

7. Kino/Film

7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) Zukunftsprogramme I, II und III für Kinos

Die Bundesregierung stellt 2021 für das **Zukunftsprogramm Kino I** 25 Millionen Euro zur Verfügung. Das bestehende und bereits 2020 wegen der Corona-Pandemie deutlich aufgestockte Förderprogramm wird damit fortgesetzt und um weitere zehn Millionen Euro erhöht. Die zusätzlichen Mittel stammen aus dem Programm NEUSTART KULTUR. Das im August 2020 gestartete **Zukunftsprogramm Kino II**, für das Anträge bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt werden können, fördert Schutzmaßnahmen gegen die

Ausbreitung der Covid-19-Pandemie. Unterstützt werden außerdem zukunftsgerichtete Investitionen, die die Attraktivität der Kinos bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb stärken. 50 Millionen Euro sind für ein weiteres Hilfsprogramm, das **Zukunftsprogramm Kino III**, vorgesehen, das die Kinos mit Betriebskostenzuschüssen bei der Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Betriebs nach der pandemiebedingten Schließung unterstützen soll. Das dritte Zukunftsprogramm soll starten, wenn die Kinos wieder öffnen können und eine gewisse Sicherheit für die längerfristige Planung ihres Spielbetriebs haben.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kino-film-1774326>

Achtung: Das Kulturministerium Rheinland-Pfalz übernimmt – wie im vergangenen Jahr – bis zu 50 Prozent des Eigenanteils der Programmkinos, die einen Antrag beim Bundesprogramm stellen.

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Formular_ZPKI_RLP.pdf

8. Museen

8.1 Deutschen Verbandes für Archäologie e. V. (DVA) Soforthilfeprogramm Heimatmuseen 2021

Das Soforthilfeprogramm richtet sich in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e. V. (DMB) an regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohnern. Einrichtungen können bis zu 25.000 Euro Fördermittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25% der Gesamtkosten. Zu den förderfähigen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Heimatmuseen
- Heimatstuben und vergleichbare Dritte Orte
- Orts- oder Stadtmuseen
- Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz, wie etwa in Burgen, Schlössern und vergleichbarem
- Freilichtmuseen, archäologische Parks und vergleichbares
- Archäologische Stätten und Bodendenkmale
- Öffentlich zugängliche Baudenkmale mit Fundpräsentation bzw. Vermittlungskonzept

Von der Förderung ausgeschlossen sind Museen, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen, sowie Sakralbauten und Klöster.

Antragsschluss: 31.12.2021 bzw. so lange, wie die Fördermittel ausreichen

<https://hm.dva-soforthilfeprogramm.de/foerderantrag/>

Sonstige:

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- **Überbrückungshilfe II und III**

Die Überbrückungshilfe II gilt für die Monate September bis Dezember 2020. Sie wird nun als **Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert**. Die Überbrückungshilfe sieht die **Übernahme von Fixkosten** vor, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Auch hier hat es weitere Verbesserungen geben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen, Umsetzung von Hygienekonzepten, Investitionen in Digitalisierung, Kosten für Abschreibungen sowie Ausfall- und Vorbereitungskosten für Veranstaltungen zwischen März bis Dezember 2020. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskosten-erstattung möglich. Die Anträge auf Überbrückungshilfe werden in den jeweils zuständigen Ländern bearbeitet, in Rheinland-Pfalz durch die **Investitions- und Strukturbank RLP**.

Antragsschluss Überbrückungshilfe II: 31. März 2021, Überbrückungshilfe III: 31. August 2021

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210210-antragstellung-fuer-ueberbrueckungshilfe-III-ist-gestartet.html>

- **„Neustarthilfe für Soloselbständige“** – als Teil der Überbrückungshilfe III

Soloselbstständige können für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 **50 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 als einmalige Betriebskostenpauschale bis in einer Höhe von max. 7.500 Euro** erhalten. Voraussetzung ist, dass sie ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu **mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit** erzielt haben.

Bsp.: Bei einem Umsatz von 20.000.- € (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000.- € Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019 = 10.000.- €).

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 **um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen** ist.

Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen; dies betrifft meist Schauspieler*innen. So werden kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen Einkünfte aus unständiger Beschäftigung den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.

Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit **nach dem 1. Oktober 2019** begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Beantragung Elster Zertifikat bei Zusammenveranlagten Personen:

Bei einem Elster-Zertifikat für Zusammenveranlagung kann es zu Problemen kommen. Nach Aussage des Finanzamtes gilt es, hier ein neues Zertifikat zu beantragen (etwa 10 Tage). Dies nennt sich ein neues „Steuernummernzertifikat“. Bei der Frage "für wen" ist hier unbedingt auszuwählen "für eine Organisation"! Dann wechselt das System von der SteuerID-Nummer auf die Steuernummer. Somit eröffnet sich ein neues Konto. Dies hat (soll) keine Nachteile auf die zukünftige Veranlagung haben. Bitte das zuständige Finanzamt kontaktieren und/oder die Elster Hotline: 0261/20179279, Weitere Kontaktnummern: <https://www.elster.de/eportal/infoseite/kontakt>

Antragstellung bis 31. August

https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/soloselbstaendig/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=antrag-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fdirektantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fantrag%2Fsso%2Flogin&state=4991c54a-ac60-452b-8ac5-76fe483cbdec&login=true&scope=openid

- „Novemberhilfe“/“Dezemberhilfe“

Antragsschluss für Novemberhilfe wie Dezemberhilfe war der 30. April 2021

- **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen**

Weiterhin soll es – außerhalb der Überbrückungshilfe III – einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geben. Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen und teils privaten Gebäuden und Versammlungsstätten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert in den Jahren **2021 bis 2024** mit Zuschüssen die Um- und Aufrüstung stationärer raumluftechnischen (RLT) Anlagen, die dem Ziel dienen, den Infektionsschutz zu erhöhen. Die Förderung soll bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben betragen, die bei 200.000 Euro gedeckelt sind. Gefördert werden RLT-Anlagen in Gebäuden und Versammlungsstätten von Ländern und Kommunen sowie von Trägern, die überwiegend öffentlich finanziert werden und nicht wirtschaftlich tätig sind. **Antragsberechtigt sind jetzt auch ausgewählte private Einrichtungen, wie z.B. private Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeeinrichtungen.**

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen/raumluftechnische_anlagen_node.html

Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler*innen

Ältere Künstler*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und durch Umstände verschiedener Art - z.B. Covid 19 - in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Es handelt sich um Ehrengaben des Bundespräsidenten als Ausdruck des Dankes für besondere kulturelle Leistungen. Die Künstler*innen können eine solche Hilfe bei

ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler*innen-Organisationen vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuentstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aeltere-kuentstler-innen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c

Grundsicherung

Die Grundsicherung – auch Arbeitslosengeld II – betrifft den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt; eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden; in den ersten 6 Monaten auch in der tatsächlichen Höhe. Auch wird für die Dauer von sechs Monaten das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Man muss sich als Selbständige*r nicht arbeitslos melden; die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** gilt nur, wenn der **Antrag vor dem 31.03.2021** gestellt wird: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>
FAQs: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2>

BAFA-Beratungsförderung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Beratungskostenzuschüsse für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, bereit. Dabei gibt es drei Bereiche:

„**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ erhalten 90% Förderung der Beratungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 2.700 €. Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dabei genau definiert.

„**Jungunternehmen**“, die nicht älter als 2 Jahre sind, können zwischen 50 % und 80% (nach Bundesländern) erhalten. Bis zu 4.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Gründer einen Zuschuss zwischen 2.000 € und 3200,-€ erhalten.

„**Bestandsunternehmen**“, Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung. Bemessungsgrundlage 3000,-€, Förderquote zwischen 50% und 80% je nach Bundesland.

Beratungsthemen können sein: Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise, Corona-Soforthilfe-Maßnahmen, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Erstellung von Businessplan, Aufbau einer Finanzierungsstrategie, Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie, Maßnahmen zur Digitalisierung, Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise.

Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Künstlersozialkasse

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – Corona Soforthilfe-Kredite für gemeinnützige Unternehmen

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt **zinsgünstige Kredite** für Betriebsmittel und Investitionen an gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der andauernden Corona-Krise 2020 in Rheinland-Pfalz. In Kürze:

- für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Trägerschaft
- Kredithöchstbetrag von 800 TEUR pro Organisation
- Endkreditnehmerzinssatz fest 1,50% p. a.
- 100%ige Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
- Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung in einem Kredit möglich

Die Antragsfrist 30. November 2020 ist aufgehoben!

<https://isb.rlp.de/606-corona-soforthilfe-kredit-rlp-gemeinnuetzige-organisationen.html>

Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an meyer@kulturbuero-rlp.de sehr freuen.

Der Deutsche Kulturrat veröffentlicht ebenfalls eine Übersicht der Förderprogramme im Rahmen NEUSTART Kultur sowie der Förderprogramme der einzelnen Bundesländer unter:

<https://www.kulturrat.de/corona/>

Link zur jeweils aktuellen Übersicht: <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>